

Schuhmacher-Zachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands und Publikationsorgan der Zentral-Krankenkasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Ercheint Mittwoch. — Redaktionsschluß: Sonntag.
Bezugspreis vierteljährlich 10.— Mark durch die Post.
(Zugewahrt unter Kreuzband II ausgegliedert).

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Freilich, Nürnberg. — Telefon 408.
Verlagsstelle und Redaktion: Nürnberg 10, Gumbertstr. 46.
Zahlungen: Postkontokonto 23890, Expedition „Schuhmacher-Zachblatt“ Nürnberg.

Einzelnummer 4.— Mark die einseitige Beilage.
(Richterschriften ausgegliedert).
Stellenvermittlungsanzeigen: pro einseitige Beilage 2 Mk.

Inhaltsverzeichnis: Gesetzlicher Mieterschutz; Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz. — Der Internationale Gewerkschaftskongress in Rom (Schluß). — Wegen des Entwurfs eines Arbeitsvertrages. — Änderungen in der Unfallversicherung. — Neue Verordnung über Ansprüche der Arbeitsbeschäftigten und -Arbeiterinnen. — Räumliche. — Erklärung zur Qualitätarbeit. — Parteifortschritt und Gewerkschaftsbewegung. — Aus den Schlußreden der Gewerkschaftskongresse. — Bekanntmachungen der Ortsvereinigungen. — Verbandsnachrichten. — Bekanntmachungen der Ortsvereinigungen. — Verbandsnachrichten. — Literarische.

Gesetzlicher Mieterschutz; Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz.

Die Höhe der Mieten wird schon in den allerersten Monaten die Lebenshaltung der Arbeiter, Angestellten und Beamten sehr ungünstig beeinflussen. In allen Städten zeigt sich der organisierte Angriff der Hausbesitzer, die trotz Reichsmietengesetz ihren Willen durchsetzen wollen.

Die Mietervereinigungen sind zum Teil noch zu schwach und unzufrieden im Kampf. Deshalb sind die Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten darauf angewiesen, die Aktionsfähigkeit der Mieter zu steigern. Gewerkschaften und Mietervereine müssen kooperieren, um auf dem Gebiete des Wohnungswesens eine Rotationslinie zu verbinden. Schon heute sieht in den Städten der Bürger beim Häuserverkauf und beim Vermieten gemischte Ränge wie nie zuvor. Es ist daher kaum auszubedenken, welche Zustände eintreten würden, wenn dem Drängen der Hausagitateur zur Zulassung der freien Mietschaft im Wohnungswesen Folge gegeben würde.

Diese Gefahr ist aber wieder einmal in greifbarer Nähe gerückt. Sie hat Gestalt angenommen in dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mietvermittlung, das kürzlich im Reichstag angenommen wurde und demnächst den Reichstag beschließen wird. Durch diese Gesetzesvorlage der Regierung, die sich merkwürdigerweise „Mieterschutzgesetz“ betitelt, wird gerade der jetzt bestehende Schutz des Mieters durchlöcherigt bzw. aufgehoben, daß die Genehmigung zu Räumigungen nur mit Zustimmung des Mietvereinsamtes erfolgen darf.

Alle diese Pläne sind nichts anderes als ganz weltliche Einkürzungen des seit Jahren bestehenden Mieterrechts. Sind erst einmal Räumigungen in größerer Zahl zugelassen, wird die jeweilige Gerichtsbarkeit in diesen Fragen ausgeschaltet, so ist unklar, wer erkennen, welche Zustände sich bald auf dem Gebiete des Wohnungswesens entwickeln würden. Die Gesetzesvorlage der Regierung ist aus diesem Grunde in seiner Wirkung die Zustimmung der Mieter finden, sie fordert im Gegenteil zum lauffähigen Widerstand heraus. Die Mieterschaft hat zum mindesten zu verlangen, daß bei einer gesetzlichen Regelung dieser Materie die bisher bestehenden Garantien zum Schutz der Mieter voll und ganz erhalten bleiben. Das ist aber nur möglich bei Aufrechterhaltung einer Gerichtsbarkeit, die den speziellen Bedürfnissen entspricht, mehr eine schlichte Tätigkeit zu entwickeln hat im Gegensatz zu den Gerichten, die nur nach dem Buchstaben des Gesetzes ihre Urteile fällen.

Bezüglich der Höhe der zu zahlenden Miete sind für die nächsten vier Jahre Normen geschaffen durch das Reichsmietengesetz, welches kürzlich vom Reichstag angenommen und am 24. März veröffentlicht worden ist. Eine völlig klare und erschöpfende Regelung auf dem Gebiete des Mietens wird durch das Reichsmietengesetz selbst nicht geschaffen; die einzelnen Länder haben hier insbesondere über die Festlegung der Zuschläge noch manches Wort zu reden. Der Kampf um die endgültige Gestaltung dieser Ausführensbestimmungen hat auch in den gelegentlichen Vorverfahren der einzelnen Länder bereits eingesetzt. Das Reichsmietengesetz soll spätestens am 1. Juli 1922 in Kraft treten. Zum Verständnis dieses Gesetzes diene folgende Erläuterung:

Die gesetzliche Mietensatzung. Nicht jedes Mietverhältnis wird von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes erfaßt. Grundätzlich kann nämlich zwischen Mietern und Vermietern ein Mietzins völlig frei vereinbart werden. Das Gesetz gibt jedoch dem Vermieter wie dem Mieter das Recht, jederzeit dem anderen Teile gegenüber zu erklären, daß an Stelle des bisherigen Mietzins die gesetzliche Miete gelten solle. Diese Erklärung, die schriftlich erfolgen muß (es genügt ein einfacher Brief), hat zwingende Kraft. Auf dieses Recht kann keine der Parteien durch Vertrag verzichten.

Die Erklärung muß schriftlich zu geben, so muß die Erklärung spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres erfolgen; da in diesem Jahre der 2. Juli ein Sonntag ist, also spätestens am 4. Juli. Von dem ersten Tage des nächsten Vierteljahres, also von dem 1. Oktober an, gilt jedoch die gesetzliche Miete. Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September ist noch die bisherige Miete zu zahlen. Wird der Mietzins monatlich gezahlt, so ist die Erklärung bis zum 15. des Monats abzugeben. Vom 1. des nächsten Monats an ist jedoch die gesetzliche Miete zu entrichten. In eine wöchentliche Miete zu zahlen, so muß spätestens am Montag der Woche die Erklärung abgegeben sein. Mit dem Beginn der nächsten Woche beginnt die gesetzliche Miete.

Ueber die Höhe der gesetzlichen Miete können sich die Vertragsparteien verständigen. Wenn keine Einigung zwischen Hausbesitzer und Mieter erzielt wird, entscheidet auf Antrag eines Vertragsamtes das Mietvereinsamt. Die Gemeindebehörde kann auch anordnen, daß das Mietvereinsamt die Mietverträge über Wohnungen und gewerblich benutzte Räume nachprüft. Erteilt die Prüfung der vereinbarten Miete im Vergleich zur gesetzlichen Miete eine Anhaltigkeit, so kann das Mietvereinsamt die Zahlung der gesetzlichen Miete anordnen. Es ist zu fordern, daß die Gemeindebehörden von dieser Vorchrift vollen Gebrauch machen, damit der Bürger, der sich in den letzten Monaten stark entwirrt hat, unterbunden wird.

Die Höhe der gesetzlichen Miete berechnen? Das Gesetz bestimmt in den Paragraphen 2 bis 6 die Berechnungsweise dieser gesetzlichen Miete. Den Ausgangspunkt hat dabei die bisherige Miete zu bilden, wie sie am 1. Juli 1914 vereinbart war. Es ist dies der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Nur wenn dieser Mietzins von dem abweichend in außergewöhnlichem Maß abwich, ist im Streitfalle als Friedensmiete der ortsbildende Mietzins vom Mietvereinsamte festzusetzen (§ 2 IV). Von der sogenannten Friedensmiete und nur auf der einen Seite Zuschläge zuzurechnen, auf der anderen Seite Zuschläge hinzuzurechnen, um die gesetzliche Miete festzusetzen.

Die Zuschläge. Der in der Friedensmiete für Betriebs- und Inhandlungsarbeiten enthaltene Betrag ist abzuziehen. Die Oberste Landesbehörde hat die Höhe der Zuschläge in Prozenten festzusetzen. Die Zuschläge sind abzüglich der abgezogenen Zuschläge bezeichnet das Gesetz als Grundmiete (§ 2 D).

Ein Beispiel: Die jährliche Miete für eine Zweifamilienwohnung betrug am 1. Juli 1914: 400 Mark. Nach den Berechnungen resp. Einziehung in die Miete entfielen von dieser Summe auf die Inhandlungsarbeiten 100 Mark und auf die Betriebskosten (Grundsteuer, Versicherungen, Verwaltung, Mißbrauchszulage) 80 Mark, so wäre das Ergebnis: 400 Mark - 100 Mark Inhandlungsarbeiten - 80 Mark Betriebskosten = 220 Mark = 55 Proz. Grundmiete

Die abzuziehenden Beträge werden nicht vom Mieter und Vermieter, sondern, wie bereits bemerkt, von der obersten Landesbehörde festgelegt, wie dies bereits die preussische Höchstmietverordnung bestimmt.

Die Zuschläge. Zu dieser Grundmiete treten nach § 3 des Gesetzes drei verschiedene Zuschläge hinzu.

a) Ein Zuschlag, der die Steigerung der Zinsen einerseits der Vorsteigerung vorhandener Belastungen umfaßt (§ 3 Ziffer 1). Dieser Zuschlag beträgt 5 Prozent, jedoch höchstens 5 Prozent, so ist die Steigerung von 1 Prozent der Grundmiete zugerechnet. Die Steigerung der Zinsen von Hypotheken und sonstigen Belastungen wird (nach ortsbildenden Sätzen) in vollem Umfang auf die Mieter abgewälzt.

b) Ein Zuschlag für die Betriebskosten. Es sind dies die für das Haus zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Versicherungsgebühren und Verwaltungs- und ähnliche Lasten (§ 4). Diese Zuschläge sind natürlich die wichtigsten und der Summe nach die höchsten. (Von der Friedensmiete sind die Betriebskosten zur Ermittlung der Grundmiete abgezogen; zur Grundmiete werden die jetzigen Betriebskosten zur Ermittlung der gesetzlichen Miete hinzugeordnet.) Alle Grundsteuererhöhungen und alle sonstigen öffentlichen Abgaben werden also ebenfalls in vollem Umfang auf den Mieter abgewälzt, vor allem auch die Erhöhung der Verwaltungsgebühren.

c) Endlich werden auch die Kosten für die laufenden Inhandlungsarbeiten zugerechnet (§ 3 Ziffer 3). Diese sind (soweit von dem im Gesetz erwähnten „großen Inhandlungsarbeiten“ zu unterscheiden). Die laufenden Inhandlungsarbeiten sind die Arbeiten, die die einzelne Wohnung in ihrem bisherigen Zustand erhalten soll. Dies sind: Reparaturen an Fenstern, Türen, Rollläden, Wasser- und Gasleitungen, und ähnliche am Haus vorfindenden Unterhaltungsarbeiten. Auch die sonstigen sonstigen sogenannten Schönheitsreparaturen: Tapeten der Zimmer, Anstrich von Wänden, Räumen und Türen fallen unter diesen Begriff. Die Zuschläge werden als Zweckbeitrag entrichtet, aber die der Hausbesitzer dem Mieter zuzurechnen die sachgemäße Verwendung der Gelder nachzuweisen hat (§ 5). Nach dem § 11 des Gesetzes kann die Oberste Landesbehörde die Zuschläge in Hundertteilen für das Land oder für bestimmte Gemeinden selbst festsetzen, oder sie kann die Festsetzung der Gemeindebehörden übertragen. In der Praxis wird die Oberste Landesbehörde (Ministerium) jedenfalls die Festsetzung der Bundesstaaten den Gemeindebehörden übertragen, um welche sie notwendigstenfalls die Sachgenossen vorzubereiten, die nur mit ihrer Zustimmung abgeändert werden darf. Erst wenn die prozentualen Zuschläge bekanntgegeben sind, kann die Höhe der gesetzlichen Miete festgestellt und die Frage beantwortet werden, um wieviel die Miete gesteigert werden darf.

Die großen Inhandlungsarbeiten. Von großer Bedeutung sind die Bestimmungen über die „großen Inhandlungsarbeiten“ (§ 7), die nicht in der Miete mitberücksichtigt werden.

Als große Inhandlungsarbeiten gelten: die Erneuerung der Dachrinnen und Ablaufrohre, die Umbedung des Daches, der Abzug und Anstrich des Hauses im Inneren, der Aufrüstung des ganzen Treppenhauses im Inneren, sowie ähnliche außerordentliche, einen großen Kostenaufwand erfordernde Arbeiten. Für die Aufbringung der Mittel für die großen Inhandlungsarbeiten sollen die Mieter ausbezahlt werden. Das Gesetz sieht hierfür zwei Wege vor. Zunächst wird ein „Hauskonto“ gebildet. Die Mieter haben an dem Vermieter eine Summe einzuzahlen, deren Höhe nach Bestimmungen der Gemeindebehörde bestimmt wird. Der Vermieter darf eventuell nicht vermietete Räume den Anteil selbst einziehen. Er darf dieses Konto nur für große Inhandlungsarbeiten benutzen, und er darf nur mit Zustimmung der Mieter darüber verfügen. Die Landesbehörde kann sogar bestimmen, daß der Mieter diese Summe nicht an den Vermieter zu zahlen hat, sondern an die bei irgendeiner behördlichen Stelle geführte Hauskonto abzuführen.

Wenn der Vermieter eine laufende oder große Inhandlungsarbeiten innerhalb einer angemessenen Frist nicht ausführen läßt, so kann die Gemeindebehörde die Arbeit selbst vornehmen lassen. In diesem Falle darf das Mietvereinsamt selbst anordnen, daß die Mieter die Miete direkt an die Gemeindebehörde abführen.

Nach dem erwähnten Hauskonto kann noch ein „Ausgleichskonto“ eingerichtet werden, aus dem wirtschaftlich schwache Hausbesitzer Beiträge für große Inhandlungsarbeiten erhalten. Die Mittel hierfür werden durch einen Zuschlag zur „Abgabe für den Wohnungsbau“ (Mietsteuer) beschafft. Ueber die Verwaltung und Verwendung dieser Mittel — die in eine Sammelstelle fließen sollen — soll die Oberste Landesbehörde nähere Vorschriften erlassen.

Gewerbliche Räume. Das Reichsmietengesetz gilt nicht nur für Wohnräume, sondern auch für gewerbliche Räume. Sind Räume an den Unternehmern eines gewerblichen Betriebes (Kontor, Laden, Werkstatt) vermietet, so kann das Mietvereinsamt einen besonderen Zuschlag festsetzen, wenn er durch die Eigenart des Betriebes begründet ist. Eine solche Eigenart wird sich nur in besonderen Fällen nachweisen lassen. Es muß sehr schwer nicht mibrauchbar wird. Die Hausbesitzer wollen eine höhere Grundrente erlangen und dazu soll ihnen der harmlose Wohnende § 10 mitverhelfen.

Mietervertretung. Die Mietervertretung war ursprünglich als eine Art Mieterrat, ähnlich dem Betriebsrat, in Aussicht genommen, ist indes im Gesetz zu einer Vermittlerstelle zusammengedrumpft.

Die Bildung einer Mietervertretung ist nicht zwingend, aber die Mieter eines Hauses sind berechtigt, einen oder mehrere von ihnen mit ihrer Vertretung in Mietangelegenheiten zu beauftragen (Schlichter, Vertrauensmann der Mieter, Mieterausschuß). Besteht eine Mietervertretung, so werden für bestimmte Befugnisse zugewiesen; insbesondere hat sie neben und an Stelle des Mieters das Recht, bei Streitigkeiten über die Vornahme von laufenden Inhandlungsarbeiten die Entscheidung mit Sammelstellung und Verwaltungserhaltung vom Vermieter der Obersten Landesbehörde bestimmt werden, daß der Vermieter die Kosten der Heilstoffe einer zu diesem Zwecke nach näherer Anordnung der Obersten Landesbehörde zu bildenden Mietervertretung nachzuweisen hat und daß dieser ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrat bei der Beschaffung, Lagerung und Verwendung der Heilstoffe zusteht.

Der Mietervertreter kann auch an Stelle eines Mieters beantragen, daß einem leidenschaftlichen oder unfähigen Hausbesitzer, der die ihm anvertrauten Gelder nicht sachgemäß verwendet, ein Teil der Miete entzogen wird, damit die Gemeindebehörde die Ausführung der Inhandlungsarbeiten durch geeignete Anordnungen sichern kann. Bei Streitigkeiten, insbesondere vor Anrufung des Mietvereinsamtes, sollen sich die Beteiligten an die Mietervertretung wenden und diese soll den Sachverhalt nach Möglichkeit klären und eine gütliche Einigung herbeiführen lassen.

Sonstige Bestimmungen. Die Kosten der Heilstoffe für Sammelstellung und Verwaltungserhaltung von Inhandlungsarbeiten sind nach dem neuen Gesetz getrennt von der gesetzlichen Miete zu berechnen. Die näheren Bestimmungen trifft die Oberste Landesbehörde.

In Fällen der Untermiete, also vor allem bei der Vermietung von möblierten Räumen, muß der Mietzins in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf den Raum entfallenden Teil der Hauptmiete stehen. Auch hier soll die Oberste Landesbehörde nähere Bestimmungen erlassen. Für Neubauten oberhalb der Räume gemeinsinniger Bauvereinigungen und Räume in öffentlichen Gebäuden gilt das Gesetz nicht.

Mit Rücksicht auf die in einzelnen Ländern bestehenden verhältnismäßig geringen Verhältnisse ist den Obersten Landesbehörden das Recht eingeräumt, die Vorschriften des Gesetzes in weitem Umfange zu ändern und den Verhältnissen des Landes anzupassen.

Das Gesetz tritt, wie bereits erwähnt, spätestens am 1. Juli ds. Js. in Kraft; die Oberste Landesbehörde kann es früher in Kraft setzen. Es soll am 1. Juli 1926 außer Kraft treten.

Um welchen Betrag sich auf Grund dieses Gesetzes die Mieten erhöhen werden, läßt sich allgemein nicht sagen. Das hängt wesentlich von der Höhe der in der einzelnen Gemeinde

zu zahlenden Abgaben, Steuern usw. ab und wird daher in den einzelnen Gebieten und Gemeinden Deutschlands durchaus verschieden sein.

Wie das Gesetz sich sonst noch auswirkt, wird auch sehr davon abhängen, wie in den einzelnen Ländern die Ausführungsbestimmungen gefaßt werden. Vor allem erscheint es erforderlich, daß die Mieter selbst ihre Gleichgültigkeit abstreifen und die ihnen gegebenen Befugnisse voll und ganz ausnützen, um nicht gegenüber den Maßnahmen der Hausbesitzer ins Hintertreffen zu geraten.

Zu beachten ist, daß die Mieter neben der Miete noch eine besondere Wohnungsgeldabgabe in Höhe von 50 Prozent der Friedensmiete zu zahlen haben (Gesetz über die Wohnungsabgabe). Die auf diese Weise gewonnenen Mittel sollen lediglich zur Förderung der Neubautätigkeit dienen.

Der Internationale Gewerkschaftskongress in Rom.

(Schluß)

Nachdem Suuzzi-Italien ein Bild der besonders schwierigen Lage des rothfarbenen Italiens entworfen, dabei die Unfähigkeit der kapitalistischen Regierung betonend, eine gerechte Lösung zu finden, und Adelen-Dänemark die zum Teil durch die Reparationspolitik verschuldeten ungeschulten Arbeiterschaft in den skandinavischen Ländern geschildert, gelangt eine Resolution:

zur Annahme, die zur Scheidung der Kräfte die solidarische Aktion aller Nationen, Annulierung aller Kriegsschulden, eine internationale Antileihe, eine Revision der Reparationsbestimmungen auf der Grundlage ihrer internationalen Regelung unter Berücksichtigung der Summen für Kriegsenten, militärische Belastung und Sanitionen, internationale Verteilung der Rohstoffe und Erfindungsgeschutz, Beseitigung der Schuldlage, die Abklärung Europas gefordert und dem wirtschaftlichen Imperialismus der Kampf angelegt wird.

Man nahm sodann die Debatte über die vom Vorstand und Bureau eingetragenen Anträge vor. Die vorgeschlagenen kleinen Statutenänderungen wurden angenommen.

In Punkt 3 hat das Bureau den Inhalt an den in Washington resp. Genf anlässlich der Kongressen des Internationalen Arbeitsamtes gebildeten Arbeiterinnenbundes an den IGB. vorgelegt. Dagegen wendet sich Gertrud Berner, Deutschland, weil dadurch die weiblichen Mitglieder unserer gewerkschaftlichen Organisationen unwirksam, einer internationalen Frauenerorganisation unachtfahrend werden. Außerdem wolle man gar nicht, auf welchem Boden ein Teil der fraglichen Frauenerorganisationen stehe, die teilweise ihren Landeszentralen nicht angehörend seien. Das Schreiben einer besonderen mit Beschlußkraft ausgestellten internationalen Frauenorganisation könne leicht zu Konflikten mit dem IGB. führen. Der Vorstand des IGB. hätte besser getan, seinem im Mai vorigen Jahres gefaßten Beschluß auf Nichtbeteiligung des Frauenkongresses treu zu bleiben.

Die Tagesordnung des IGB. verteidigt den Vorstand des Bureau damit, daß eine Spaltung darin nicht eintreten werde. Durch das Wirken des IGB. sei es gelungen, den Arbeiterinnenbund in gewerkschaftliches Fahrwasser zu bringen.

Der vierte Tag beginnt mit einem Referat von Martens-Italien über:

Die internationale Reaktion unter besonderer Berücksichtigung des Kampfes um den Achtstundentag.

Martens bezeichnet die Reaktion als eine Folge des Vormarsches der Arbeiterschaft, darum könne die vom Bureau vorgelegte Resolution nur dem Augenblick dienen, während es dem Vorstand zu überlassen sei, zu gegebener Zeit alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die heute noch nicht ins Auge gefaßt werden können.

Die nach Kriegsende den Arbeitern von den Regierungen gemachten Versprechungen werden heute nicht nur laboriert, sondern das Kapital versucht auch, durch Not und Arbeitslosigkeit die Proletariat sich wieder gefügig zu machen. Auf diese Mäßigkeit der Unternehmer sei teilweise auch die große Arbeitslosigkeit zurückzuführen. So haben die Unternehmerorganisationen für Australien sowohl wie für Baumwolle eine Einschränkung der Produktion angeordnet, obwohl an beiden Mangel herrscht und die Produktion von Australien auf 30 Prozent, die von Baumwolle auf 49,5 Prozent der normalen abwärts.

Von der durchgeführten Restriktion des Achtstundentages ist man in einigen Ländern noch nicht so in einigen Ländern erregt es sich, daß gegen vorher bereits eingeführten Achtstundentag mit dem Moment, da er geleglich festgelegt, der heftigste Angriff der Unternehmer begann. Und gerade diejenigen Regierungen, die am lauteiten stets die strikte Anwendung des Achtstundentages verlangten, solange es sich um Reparationszahlungen handelt, wollen am wenigsten von der Durchführung des die Arbeiterrechte regelnden Artikels 13 des Vertrages wissen!

Demgegenüber sei notwendig die größte Einheit der internationalen Arbeiterbewegung; darum müßten die dem Bunde noch nicht angehörenden amerikanischen und russischen Arbeiter gewonnen werden. Wenn dieser der Charakter und die Mission des IGB. zur Kenntnis gebracht würde, so würden diese schon auf den Anstoß drängen.

In der Diskussion bemängelt zunächst Dumoulin-Frankreich, daß man zu viel Vorsicht habe walten lassen. Die Resolution sei ungenügend, weil sie nur allgemeine Formeln enthält. Dumoulin erhebt die Forderung der Reaktion hauptsächlich in der Verhinderung der Nachfälle der Autorität. Jetzt erregte es sich, daß sich die Regierungen von den monarchistischen und logannant demokratischen bis zu denen der proletarischen Diktatur in Genoa die Hände reichten.

Die Delegierten dürften sich nicht fühlen als Vertreter verschiedener Nationen, sondern haben alle Frauen als internationaler Kongress zu behandeln. Darum müßten alle bereit sein, sich auch gegen ihre eigene Regierung zu wenden. Diese Bemerkung gelte er sich besonders an die deutsche Delegation zu richten. Sonderverträge zwischen einzelnen Nationen seien abgelehnt, die Reaktion in anderen Ländern zu bekämpfen. Der nationale Bloß in Frankreich, Parlament sei nicht anders als der Ausdruck schimlicher Reaktion, die nicht gestört werden dürfe.

Die Einheitsfront ist im IGB. verwirklicht. Wenn von den politischen Parteien in Berlin Bemühungen zur Herstellung der Einheitsfront unternommen wurden, so verzichteten wir auf diese nicht, sondern begrüßten den Versuch, dadurch unsere eigenen Bemühungen gegen die Reaktion zu unterstützen, aber die Einheitsfront muß getragen sein von der Solidarität aller Beteiligten.

Emilie-England ist ebenfalls erkannt aber die milde Fassung der Resolution. Er wünscht insbesondere Beseitigung der letzten Paragraphen, bekannt, daß der Kampf allein durch die gewerkschaftlichen Organisationen zu gutem Ende geführt werden könne, denn mit der Gewerkschafts- müße die politische Bewegung Hand in Hand geben. Ebenso glaube er nicht an die Ehrlichkeit der „Eicherung“ eines dauernden Friedens. Diesen Sinne es nicht solange der Kapitalismus existiert, sondern erst dann, wenn die Arbeiter die politische Macht erobert haben.

Allein Italo-Slowakei und Rotherstein-Ungarn schildern die Verhältnisse in ihren Ländern. Ebenso Danoff-Bulgarien.

Calli-Italien zeigt, daß die Reaktion in Italien in den härtesten Formen vorgehe und zum direkten Bürgerkrieg geworden sei. In einer kurzen Erwiderung erklärt Martens, daß die vorgelegte Resolution nur als Unterlage zur Debatte der auch vom Bureau gewählten Kommissionsberatung dienen sollte und darum mit Wohlgefühl allgemein gefaßt werden. Den Widerspruchsmäßigem Emilie-Italien erwidert:

Amüslich ist Albert Thomas vom Internationalen Arbeitsamt angenommen und als ihm der Vorliegende das Wort erteilt, erhebt sich der französische Delegierte Bourderon, um dagegen Protest zu erheben, daß Thomas das Wort erhält, da er sonst den Kongress verlässe, was er auch tut, nachdem Thomas seine Ansprache beendigt.

Thomas schildert die Beziehungen zwischen Arbeitsamt und IGB., die solche vollständiger Unabhängigkeit des einen vom anderen seien. Inzwischen habe das Arbeitsamt nur diejenige Macht, über die die Arbeiterorganisationen in den einzelnen Ländern verfügten. Er kritisiert kurz die Aufgaben des Arbeitsamtes und erklärt, wenn etwa die Reaktion weiter erhalte und sich loslagern würde von der im Friedensvertrag beschlossenen Arbeitscharte, dann müßte die Arbeiterkraft den Regierungen zurufen, daß dies Letzte seien, für die sie ihr Wort versprochen. Er schließt mit der Versicherung, enger Kampfgemeinschaft des Arbeitsamtes mit der internationalen Arbeiterbewegung.

Edo Fimmen das Wort zu seinem Referat über:

Abklärung und Kampf gegen den Krieg

und weist auf das bisher von der Gewerkschaftsinternationalen gegen den Krieg Unternommene hin, das beweise, daß es nicht bei Worten im Gewinnen haben solle. Der IGB. habe sich in den letzten Jahren als einzige revolutionäre Macht erwiesen, die wirksam in Wort und Tat Militarismus und Krieg bekämpfte. Das sei insbesondere geschehen auf der im November vorigen Jahres in Antwerpen stattgefundenen Konferenz der Transport-, Metall- und Bergarbeiter, die ein provisorisches Komitee, bestehend aus Vertretern des Bundesparlaments und der Internationalen Berufssekretariate, zur Vorbereitung von Vorschlägen für den letzten internationalen Gewerkschaftskongress eingesetzt habe. Das Resultat, dessen Arbeit, liegt in einem Bericht, der dem Kongress übergeben wurde, in dem die Arbeiter aller Länder, das aber insofern als ein neuer Krieg der Arbeiterkraft gerichtet ist, vor. In dem Bericht sind Zahlenmaterialien enthalten, die die ungeheuren Opfer des Krieges. Aber trotz dieser Erfahrungen ist die Menschheit wieder von der Gefahr eines neuen Krieges bedroht. In Amerika ist ein neues in einem künftigen Krieg die Zahl der Mannschaften kleiner sein werde, um größer jedoch die Macht der Technik. Seroor-erhöhen werden muß, daß diese Kampfesweise sich gegen die Zivilbevölkerung richtet, um sie zu zwingen, sich den Forderungen des Angreifers zu unterwerfen.

Die Vorkämpfer auf einen neuen Krieg sind fürchterlicher als das Gewerbe. Nur eine kleine Zahl hat die Macht, die den Willen hat, auch die Macht, ihn zu verhindern: Die internationale Arbeiterkraft. Müge darum dieser Kongress sich seiner hohen Aufgabe bewußt und gewachsen zeigen.

In die Diskussion über das Finnenische Referat wird am fünften Tag einmündet, in der zunächst Proben-Artische-Slowakei das Wort ergreift, auf die allgemeine Stimmung hinweisend, daß ein neuer Krieg der Arbeiterkraft bringen müßte. Die Arbeiterorganisationen hätten darum alles aufzubieten, um den Generalstreik, der durch den Sozialpatriotismus in Versuch genommen sei, als höchste Pflicht des Proletariats im Kampf gegen den Krieg zur allgemeinen Erkenntnis werden zu lassen.

Italo-Italien weist an Sand eingehender Daten das unzureichende der Kriegsausgaben in allen Ländern nach.

Jorn-England teilt mit, daß die englischen Gewerkschaften im November d. J. beschlossen haben, den IGB. aufzufordern, eine Konferenz über die Frage der Abklärung und des Generalstreiks im Kriegsfall einzuuberufen, zu der auch Japan, Rußland und Amerika eingeladen werden. Sollte die Einlösung nicht möglich sein, so müßten diese Länder die Verhandlungen teilnehmen. Er weist auf die neue, bereits angehängte Militärparagrafen im englischen Parlament und die Notwendigkeit der Bekämpfung aller Militärausgaben durch die Arbeitervertreter in den Parlamenten hin.

Jig-Schweiz wendet im Auftrag des Vorstandes des Internationalen Arbeitsamtes die Fragestellung an: Sollung der Resolution. In einer vorgelegten Resolution fordert er, daß sofort anlässlich an den Kongress in den Landesorganisationen ein Kongressbeschluss über Urabstimmung herbeigeführt wird, wonach die Beschlüsse des Internationalen Gewerkschaftskongresses als verbindlich anerkannt werden. Außerdem sollen die Landesorganisationen sofort über Waffen- und Kriegsproduktion durchfahren und die Produktion möglichst auf ein Minimum für Zivilbedarf reduzieren.

Man müßte sich damit befassen, wie der Streikbeschluss praktisch durchgeführt werden könne. Dabei müßte den Schwierigkeiten und der Möglichkeit von Restriktion ins Auge gefaßt werden.

Dikmann-Deutschland bezeichnet den Militarismus als eines der wichtigsten Herrschaftsinstrumente der herrschenden Klasse, die überall zur Offensive übergegangen sei. Das Proletariat müßte aus der Defensive heraus und zur größten Aktivität übergehen. Möglich sei, wenn die Arbeiter irgend eines Landes ihre Hoffnung auf die Differenzen innerhalb der kapitalistischen Staaten setzen. Gefaßt haben wir die Arbeiterschaft zu sammeln im Kampf gegen den Krieg. Der Kampf muß ein grundsätzlicher sein. Es erhebt sich die Frage: Was wird aus den proletarischen Schichten, die bisher als Militärsoldaten beschäftigt waren? In Deutschland waren vor dem Krieg Hunderttausende in der Rüstungsindustrie beschäftigt, gegenwärtig werden für den Bedarf von Beer und Polizei und die dafür notwendigen Maschinen, sowie die Ausrüstung nach dem Ausland insgesamt noch rund 10000 Metallarbeiter beschäftigt. Die Arbeiter in Deutschland sind heute für den Bau von Kriegsschiffen mit 35 000 Arbeiter, heute noch rund 2000! Die deutsche Arbeiterschaft ist bereit, im Kampf gegen den Militarismus ihre Schuldigkeit zu tun und hofft auf das gleiche in den anderen Ländern. Sie wird auch darauf achten, daß jeder Versuch erneuter Kriegszustellung unterbleibt. Jetzt hilft kein Appell mehr, sondern es muß der Kampf sein, der die allgemeine Umstellungszustellung schon getan sein. Im Falle einer Kriegserklärung muß in wenig Stunden die ganze Militärlieferung entfallen. Darum muß die Arbeiterschaft jedes Landes wissen, daß ihr diejenige der anderen Länder zur Seite steht. Kommt es zum geschlossenen Handeln, dann werden auch die Sozialisten aller Länder auf der Seite kommen. So habe ich bereits die Frankfurter Konferenz der Arbeitervertreter in Antwerpen, die Wiener Internationale, müße auch die kommunistische Internationale den Kampf gemeinsam mit aufzunehmen. Schwierigeren wir das Vertrauen des internationalen Proletariats.

Williams-England bittet im Namen der Transportarbeiter-Internationale um Annahme der Resolution und zwei Manifeste. Man müße sich bei dem letzten Kriegsausbruch gemachten Erfahrungen erinnern und sich darum der Grenzen be-

weußt sein wie der Gefahr, daß der Nationalismus wieder abgehandelt werde. Es müße dem entgegengetreten werden, daß häufig die ruffische Bevölkerung noch als Vorwand der Aufrüstung in anderen Ländern genommen werde, denn in Genoa habe sich die Arbeiter gegen die ruffische Bevölkerung ausgedrückt, bereit erklärt, die Frage der vollständigen Abklärung zu diskutieren. Wenn wir seit entschlossen, gegen den Krieg vorzugehen, dann werde es gelingen, alle Blod Georges, Poincaré usw. zu belagern. Thomas-England: Die tatsächliche Bedeutung der vom Kongress zu folgenden Entschlüsse liegt weniger bei den Delegierten, als an dem Willen der Massen, die sie vertreten. Nicht eine allgemeine Generalstreik-Parole könne den Krieg verhindern, wenn nicht die Gewerkschaftsbewegung eines Landes stark genug ist, ihren Kampf direkt geltend zu machen.

In einem Schlüsselwort erklärt sich Fimmen mit den in der Resolution enthaltenen Richtlinien einverstanden, bittet um sofortige Annahme der beiden Manifeste und Ueberweisung der Resolution an eine Kommission.

Die beiden Manifeste werden darauf einstimmig angenommen. Sodann wird die unterbrochene Diskussion über den eventuellen Anstoß des Arbeiterinnenbundes wieder aufgenommen. Nachdem sich Schweden-England gegen und Marlon-Italien-England das ausgesprochen erklärt das Bureau, seinen Antrag zurückzuziehen, und es gelangt statt dessen eine Entschließung zur Annahme — nachdem sich Italo-Italien auch gegen letztere gewandt — die die Notwendigkeit der Organisierung der weiblichen Arbeiterschaft betont, an der alle Sanktionen der Arbeitgeber, Männer und Frauen als die unwirksamste Form erklärt. Anlässlich der Ingeklärtheit der Ziele und Zusammenfassungen des Arbeiterinnenbundes wird das Bureau zur Berichterstattung auf dem nächsten Kongress aufgefordert.

Schließlich wurde noch die Gruppierung der Länder für die Wahl in den Vorstand beschlossen, wobei Deutschland gleich England, Frankreich und Italien allein (sowohl Vertreter wie Stellvertreter) zu entsenden hat.

Der sechste Tag beginnt mit der Vornahme der Wahlen. Dubocce-Italien darf, auch einen deutschen Kollegen mit in das Bureau zu wählen. Daraufhin wird das alle Bureau wieder gewählt und Marlon-Italien-England als Vizepräsident und Stellvertreter der Arbeitervertreter, Marlon-Italien-England als Stellvertreter Marheim gewählt. Fimmen und Dubocce-Italien sind Sekretäre beauftragt.

Schließlich wurde noch die Gruppierung der Resolution über „Reaktion und Achtstundentag“ eingehend Kommission ihre Arbeiten, an denen von deutscher Seite Aufhäuser mitwirkte, beendet. In ihrem Namen berichtet Martens und legt die abgeänderte Resolution vor, die gegen Militärdiktatur, Ermordung von Arbeiterführern, gefährliche Militär-Produktion, die den Arbeiter, Amerika und diejenigen des fernsten Ostens appelliert, unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit durch die Schaffung einer einzigen Organisation des Weltproletariats die Einheitsfront zu verwirklichen und jede Landeszentrale auf dem Aussehen zu halten.

Rach einstimmiger Annahme dieser Resolution kann Fimmen bereits den Bericht der zur Frage des Kampfes gegen den Krieg eingesetzten Kommission, in die von deutscher Seite Dikmann entsandt war, erteilen. Die Kommission hat sich verhältnismäßig rasch erledigt und hat dabei die Aufgabe der Kommission zu eigen gemacht, daß das einmündige Komitee ausschließlich ein Komitee der Vorbereitung, des Studiums und der Propaganda sein solle, während die Exekutive ausschließlich beim Vorstand des IGB. und den angehörenden Landeszentralen liegt. Die Kommission habe fernere Befugnisse des Internationalen Arbeiterbundes in der Resolution Rechnung getragen, sich freudig, daß die Arbeiter der Weltallianz bereit sind, diese wichtige Aufgabe zu erfüllen. Er hoffe, daß überall nicht nur der Satz gegen den Krieg entfällt, sondern auch die Ueberzeugung lebendig werde, daß es Pflicht aller Arbeiter sei, sich einzusetzen für das höchste Ziel des Proletariats und der Menschheit.

In der darauf einstimmig angenommenen Resolution wird der Kampf gegen Krieg und Militarismus als eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaftsbewegung bezeichnet, die Organisations- und Bekämpfung des politischen und wirtschaftlichen Nationalismus, den Abschluß und die Beibehaltung von Verhandlungen, die zu friedlichen Konflikten führen können, aufgeföhrt, die früher bereits gefaßten Resolutionen bestätigt und bekräftigt, den tatsächlichen Kriegsausbruch durch Durchführung des internationalen Generalstreiks zu verhindern. Ferner wird beschlossen, daß die Arbeiter in jedem Lande und in jeder Hinsicht auf das Minimum für den Zivilgebrauch verlangsamt, das in Amsterdam bereits eingeführt wurde vom Vorstand des IGB. und den Vertretern der drei Berufssekretariate gebildete Komitee zur Vorbereitung der in der Resolution beschlossenen Aktion als permanent erklärt.

Rach Annahme dieser Resolution führt der Vorliegende Thomas die Frage für die Arbeiter wichtige Frage ist in dieser Resolution behandelt, da die Unfähigkeit der heutigen Verhältnisse allen offenbar geworden. Die Diskussionen in Genoa sollten der Gewerkschaftsbewegung zeigen, daß sie nun auch mit aller Kraft bemüht sein müße, die Resolution in die Praxis umzusetzen. Es hoffe, daß wenn wir uns auf dem nächsten Kongress wieder versammeln, es der Kraft der Arbeiterbewegung gelungen sei, den Krieg unmöglich zu machen.

Von dem Norwegener Oia Plan traf ein Schreiben ein, in dem er behauptet, daß er den Kongress vorzeitig nach Genoa zurückzuführen. Er habe diesem Kongress, nachdem vom Vorstand seiner Landeszentrale der Inhalt an Moskau vorgelegt worden, nur als Zuhörer beigewohnt und danke für die kameradschaftliche Aufnahme. Im übrigen behaupte er, daß die Arbeiter nicht zur Konferenz des IGB. in Genoa eingeladen gewesen seien.

Gegenüber letzterer Bemerkung teilt Fimmen mit, daß an der Nichtanwesenheit der Russen auf der General-Konferenz des IGB. letzteren keinerlei Schuld treffe. Es sei dort beschlossen worden, aber die Zustimmung Stellung zu nehmen, sobald ein entsprechender Antrag der Russen vorliege. Trotzdem die Stellung eines solchen Antrages durch Oia Plan abgelehnt wurde, sei ein solcher nicht einzuweisen. Am schließlichen müße noch ein eingehendes Telegramm des Moskauer Vertreters des IGB. O'Grady, beifolgendergeben, das die Verhältnisse in Rußland als unlagbar elend schildert und um weitere tatsächliche Unterstützung der Hungernden durch den IGB. bittet.

Als Tagungsort des nächsten Kongresses wird Wien bestimmt.

Jouhaux-Frankreich weist auf den Unbestand hin, daß Hunderttausende in Frankreich einwanderter ausländischer Arbeiter nicht in die Organisation eintraten und wünscht in dieser Richtung einbindende Abmachungen zwischen den Landeszentralen.

Martens-Frankreich nimmt zu einem Protest gegen das Verhalten der ruffischen Regierung das Wort, da trotz der auf dem internationalen Kongress in Genoa durch den Russen gegebenen Zusicherungen die inhaftierten Sozialisten immer noch mit dem Tod bedroht seien. Als Protest gegen die Vergewaltigung durch die Bolschewisten verlassene die Arbeiter die Reihen der ruffischen Gewerkschaften.

